

Natalja Herbst  
August 2016

## KONSULTATIONSPAPIER ZUR ÜBERARBEITUNG DES BASELER RAHMENWERKS ZUR LEVERAGE RATIO

### HINTERGRUND

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Januar 2014 das Rahmenwerk zur Leverage Ratio (Höchstverschuldungsquote) veröffentlicht.<sup>1</sup> Am 6. April 2016 folgte ein Konsultationspapier mit Vorschlägen zur Überarbeitung dieses Rahmenwerkes.<sup>2</sup> In diese Vorschläge sind Erkenntnisse aus der seit 2013 laufenden Überwachungsperiode, Rückmeldungen der Marktteilnehmer und Interessenvertreter sowie seit der Veröffentlichung der Rahmenregelung häufig gestellten Fragen eingeflossen.

### BERECHNUNG DER LE- VERAGE RATIO

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht möchte die Leverage Ratio weiterhin als verbindliche Säule-1-Anforderung verankern. Die Leverage Ratio soll dann ab dem 01. Januar 2018 die Mindestanforderung von derzeit 3 % erfüllen. Berechnet wird diese, indem die Kapitalmessgröße durch die Engagementmessgröße dividiert wird:

<sup>1</sup> Basler Ausschuss für Bankenaufsicht „Basel III: Rahmenregelung für die Höchstverschuldungsquote und Offenlegungsanforderungen“. [https://www.bis.org/publ/bcbs270\\_de.pdf](https://www.bis.org/publ/bcbs270_de.pdf) (vom 12. Januar 2014).

<sup>2</sup> Basler Ausschuss für Bankenaufsicht „Consultative Document. Revisions to the Basel III leverage ratio framework“. <https://www.bis.org/bcbs/publ/d365.pdf> (Korrigierte Fassung vom 25. April 2016).

$$\text{Leverage Ratio} = \frac{\text{Kapitalmessgröße}}{\text{Engagementmessgröße}}$$

Die Kapitalmessgröße entspricht dem aufsichtsrechtlichen Kernkapital. Die Engagementmessgröße bildet sich aus der Summe der folgenden Positionen:

- ≡ Bilanzwirksame Engagements
- ≡ Derivative Engagements
- ≡ Engagements in Wertpapierfinanzierungsgeschäften (securities financing transactions – SFTs)
- ≡ Außerbilanzielle Positionen

VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Im Konsultationspapier wird folgende Überarbeitung der Ausgestaltung und Kalibrierung der Leverage Ratio vorgeschlagen:

- ≡ Anpassungen für die Berechnung der Engagementmessgröße
  - Messung der Derivate-Exposures
  - Behandlung noch nicht abgewickelter Käufe und Verkäufe finanzieller Vermögensgegenstände
  - CCF für außerbilanzielle Positionen
  - Behandlung von Cash-Pooling-Transaktionen
  - Anrechnung von Verbriefungen mit Risikotransfer
  - Verrechnung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften
  - Berücksichtigung von Wertberichtigungen
- ≡ Zusätzliche Anforderungen für global systemrelevante Banken.

Der vorliegende Fachbeitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Überarbeitungsvorschläge des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht.

DERIVATIVE ENGAGEMENTS

Im derzeitigen Basel-III-Leverage-Ratio-Rahmenwerk wird die Current Exposure Method (CEM) mit einigen Leverage-Ratio-spezifischen Modifikationen (zur Limitierung der Anrechnung von Sicherheiten) verwendet, um die Wiederbeschaffungskosten (replacement costs – RC) und das potenzielle künftige Kreditrisiko

(potential future exposure – PFE) für derivative Transaktionen zu ermitteln.

Im März 2014 wurde vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht das Papier „The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures“ (BCBS 279)<sup>3</sup> veröffentlicht, das einen neuen Standardansatz zur Exposure-Berechnung der Adressenausfallrisiken (Counterparty Credit Risk – CCR) für Derivate vorsieht. Dieser neue Standardansatz für Counterparty Credit Risk (SA-CCR) soll die bisherigen Verfahren Current Exposure Method (CEM) und Standardised Method (SM) durch eine neue, risikosensitivere Methode ablösen.<sup>4</sup> Für das Basel-III-Leverage-Ratio-Rahmenwerk soll nun eine modifizierte Version dieses SA-CCR Anwendung finden.<sup>5</sup> Um den grundsätzlichen Prinzipien des Leverage-Ratio-Rahmenwerks gerecht zu werden, wurde der neue Standardansatz für Counterparty Credit Risk u. a. in den folgenden Punkten modifiziert:

- ≡ Wiederbeschaffungskosten: Grundsätzlich dürfen Sicherheiten nicht in der Engagementmessgröße berücksichtigt werden. Ausschließlich Cash Variation Margins (CVM) sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.<sup>6</sup>
- ≡ Potential Future Exposure: Entgegen der Konzeption des SA-CCR führen Überbesicherungen oder negative Marktwerte auf Nettingset-Ebene nicht zu einer Verringerung des PFE.<sup>7</sup> Jedoch werden Sicherheitsleistungen im Einklang mit dem SA-CCR-Rahmenwerk durch einen kürzeren Risikohorizont (Margin Period of Risk – MPOR) berücksichtigt (zwischen 5 und 20 Tagen).

Nach den Vorschlägen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht ist es nicht erlaubt, dass die von den Clearing-Kunden erhaltenen Sicherheiten in Form einer Initial Margin die Engagementmessgröße des Clearing Members reduzieren. Für die risikobasierte Exposure-Erfassung (zur Berechnung der Eigenmittelanforde-

<sup>3</sup> <http://www.bis.org/publ/bcbs279.pdf>

<sup>4</sup> Weitere Ausführungen zur angedachten Funktionsweise des SA-CCR finden sich unter:

[http://www.1plusi.de/dokumente/1\\_plus\\_i\\_fachbeitrag\\_derivatives\\_Kontrahentenrisiko\\_final.pdf](http://www.1plusi.de/dokumente/1_plus_i_fachbeitrag_derivatives_Kontrahentenrisiko_final.pdf).

<sup>5</sup> Im Leverage-Ratio-Rahmenwerk vom Januar 2014 wurde schon darauf hingewiesen, dass der Ausschuss die Einführung alternativer Bewertungsmethoden erwägt.

<sup>6</sup> Siehe Art. 25 des Basel-III-Leverage-Ratio-Rahmenwerks.

<sup>7</sup> D.h. der PFE-Multiplikator wird auf den Wert 1 fixiert.

NOCH NICHT ABGEWICKELTE  
KÄUFE UND VERKÄUFE  
VON FINANZINSTRUMENTEN

zung) ist dies hingegen sowohl unter CEM als auch unter dem neuen SA-CCR zulässig. Von Seiten der Marktteilnehmer gibt es diesbezüglich Bedenken, da hierdurch die Fähigkeit der Clearing Member, Client Clearing Services anzubieten, beeinträchtigt wird. Jedoch würden zentral geclearte Derivategeschäfte durch einen kürzeren Zeithorizont für die MPOR berücksichtigt werden. Derzeit sammelt der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hierzu noch weitere Daten, um die Auswirkungen der Leverage Ratio auf das Client Clearing und das Geschäftsmodell der Clearing Member zu untersuchen.

Des Weiteren wird der Begriff des „ausgestellten Kreditderivates“ (Sicherungsgeber-Position) im Konsultationspapier konkretisiert sowie die Umstände genannt, unter denen eine partielle Reduzierung des PFE möglich ist.

Bei der bilanziellen Erfassung von Käufen/Verkäufen von Finanzinstrumenten, die nicht direkt am Handelstag abgewickelt werden, bestehen Unterschiede zwischen den Rechnungslegungsstandards. Unter einigen Rechnungslegungsstandards ist eine Erfassung am Handelstag (Trade Date Accounting) üblich, während bei anderen der Erfüllungstag (Settlement Date Accounting) maßgebend ist. Darüber hinaus ist es beim Trade Date Accounting unter einigen Rechnungslegungsstandards erlaubt, Forderungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf Käufe bzw. Verkäufe von finanziellen Vermögensgegenständen zu verrechnen.

Im derzeitigen Leverage Ratio Rahmenwerk gibt es noch keine spezifische Anforderungen, wie solche Käufe/Verkäufe von Finanzinstrumenten erfasst werden sollen. Damit die bestehenden Unterschiede in der bilanziellen Erfassung nicht zu Differenzen bei der Exposureermittlung führen, wird nun im Konsultationspapier eine vereinheitlichte Erfassung vorgeschlagen:

- ≡ Institute, die das Settlement Date Accounting anwenden, müssen ihre noch nicht abgewickelten Käufe wie außerbilanzielle Positionen behandeln, die einem Credit Conversion Faktor (CCF) von 100 % unterliegen.
- ≡ Bei Instituten, die das Trade Date Accounting anwenden, sollen die For-

## ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE BANKEN (G-SIBS)

derungen grundsätzlich brutto erfasst werden (d.h. keine Verrechnung mit Verbindlichkeiten).

- ≡ Unter gewissen Bedingungen wäre es ggf. möglich, unter einem Trade Date Accounting eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten zuzulassen. Diese Bedingungen werden derzeit vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht geprüft.

Für global systemrelevante Banken ist angedacht, höhere Anforderungen an die Leverage Ratio zu stellen ( $> 3\%$ ). Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht wird zur Abschätzung der möglichen Auswirkungen die Ergebnisse des Basel III Monitorings<sup>8</sup> heranziehen. Folgende Möglichkeiten werden für die Ausgestaltung der Zusatzanforderungen vorgeschlagen:

- ≡ Einführung eines Limits für Additional-Tier-1-Kapital, das zur Erfüllung zusätzlicher Anforderungen an die Höhe der Leverage Ratio genutzt werden kann.
- ≡ Einführung einheitlicher Zusatzanforderungen für alle G-SIBs oder variierender Zusatzanforderungen, die auf einer Skalierung anhand der Verlustabsorptionsfähigkeit basieren.
- ≡ Ausgestaltung der Zusatzanforderung als höhere Minimumanforderung für das vorzuhaltende Eigenkapital oder als „Leverage-Ratio-Puffer“.

## CREDIT CONVERSION FACTORS (CCFs) FÜR AUßERBILANZIELLE POSITIONEN

Zur Berechnung der Engagementmessgröße für außerbilanzielle Positionen werden die Credit Conversion Factors (CCFs) aus dem Basel-II-Standardansatz für Kreditrisiken vorbehaltlich eines Floors von 10 % für widerruflich zugesagte Kreditlinien herangezogen. Am 10. Dezember 2015 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht das zweite Konsultationspapier „Revisions to the Standardised Approach for Credit Risk“<sup>9</sup> zur Überarbeitung des Kreditrisiko-Standardansatzes (KSA) vorgelegt. Hier wurde u. a. auch eine Überarbeitung der CCFs vorgeschlagen. Diese Anpassungen der CCFs sollen nun auch in das Leverage-Ratio-Rahmenwerk aufgenommen werden. Bis jedoch die Überarbeitung des KSA final

<sup>8</sup> Siehe hierzu <https://www.bis.org/bcbs/qis/>

<sup>9</sup> <http://www.bis.org/bcbs/publ/d347.htm>

## CASH-POOLING- TRANSAKTIONEN

ist, behalten die CCFs im aktuellen Leverage-Ratio-Rahmenwerk Geltung.

Die Behandlung von Cash-Pooling-Transaktionen wird im Konsultationspapier konkretisiert. In Abhängigkeit davon, ob „Notional Cash Pooling“ oder „Physical Cash Pooling“ vorliegt, kommen unterschiedliche Vorgehensweisen zur Anwendung.

Beim „Notional Cash Pooling“ werden die Kontosaldis der Unternehmen im Cash Pool verrechnet, ohne dass ein physischer Transfer stattfindet. Für die Berechnung der Engagementmessgröße sollen die Brutto-Beträge erfasst werden.

Beim „Physical Cash Pooling“ werden die Konten der Unternehmen zu einem Konto zusammengeführt (physischer Transfer). Für die Berechnung der Engagementmessgröße kann der Saldo aus dem zusammengeführten Konto herangezogen werden (Netto-Betrag).

## TRADITIONELLE VERBRIEFUNGEN

Für die Berücksichtigung traditioneller Verbriefungen, bei denen die Bedingungen für einen Risikotransfer gegeben sind, werden im Konsultationspapier zwei Optionen dargestellt:

- ≡ Diese Vermögenswerte werden aus der regulatorischen Konsolidierung zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva (RWA) ausgeschlossen und sollten daher auch nicht in die Berechnung der Leverage Ratio einfließen.
- ≡ Diese Vermögenswerte werden in der regulatorischen Konsolidierung zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva (RWA) berücksichtigt (erhalten dort jedoch ein Risikogewicht von 0 %) und sollten daher auch in die Berechnung der Leverage Ratio einfließen.

Vor einer finalen Klarstellung wird der Ausschuss noch die Ergebnisse der Konsultation zum „Step-in risk“<sup>10</sup> abwarten sowie Analysen bzgl. der unterschiedlichen Behandlung des Risikotransfers in verschiedenen Jurisdiktionen heranziehen.

<sup>10</sup> <http://www.bis.org/bcbs/publ/d349.pdf>. Definition gem. BCBS 349: „Step-in Risk“ bezeichnet das Risiko, dass eine Bank finanzielle Hilfen für eine Einheit über vertragliche Verpflichtungen hinaus oder ohne diese zur Verfügung stellt, sollte diese Einheit/ juristische Person in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

WERTPAPIER-  
FINANZIERUNGSGESCHÄFTE  
(SFTs)

Bzgl. Open Repos<sup>11</sup> wurde nun klargestellt, dass ein Netting der Geschäfte nicht zulässig ist. Der Grund hierfür ist, dass bei Open Repos das Kriterium desselben Erfüllungsdatums nicht gegeben ist.

WERTBERICHTIGUNGEN

Vorgeschlagen wird eine umfassendere Anrechenbarkeit allgemeiner und spezifischer Kreditrisikoanpassungen sowie Prudent Valuation Adjustments.

AUSBLICK

Die Konsultationsphase endete am 06. Juli 2016.<sup>12</sup> Neben der Vermeidung von Fehlsteuerungsimpulsen und Wettbewerbsverzerrungen geht es den Marktteilnehmern auch darum, einen größtmöglichen Gleichlauf mit den Vorgaben zur Berechnung der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen zu erwirken, um zusätzliche Aufwände zur Ermittlung der Leverage Ratio zu minimieren. Das Leverage-Ratio-Rahmenwerk wird nun ausgehend von den Ergebnissen dieser Konsultation sowie der QIS-Studie final kalibriert.

Am 03. August 2016 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) einen Bericht zur Leverage Ratio<sup>13</sup> veröffentlicht und der Europäischen Kommission gem. Art. 511 CRR vorgelegt. Mit diesem Bericht soll die Europäische Kommission bei ihren weiteren Schritten im Hinblick auf eine mögliche Implementierung der Leverage Ratio als Säule-1-Anforderung unterstützt werden. Die Europäische Kommission muss ihrerseits nun dem Europäischen Parlament und Rat bis zum 31. Dezember 2016 einen Report über die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Leverage Ratio vorlegen.

Wie immer werden wir Sie über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden halten und stehen Ihnen selbstverständlich für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung ([info@1plusi.de](mailto:info@1plusi.de)). Sollten Sie Unterstützung bei Projekten rund um das Thema Leverage Ratio benötigen, kommen Sie gern auf uns zu.

<sup>11</sup> Repo-Geschäfte ohne festen Fälligkeitstermin, die im Rahmen einer vereinbarten Rückrufrfrist jederzeit beendet werden können

<sup>12</sup> Eingegangene Rückmeldungen zu der Konsultation sind auf folgender Seite zu finden:  
<https://www.bis.org/bcbs/publ/comments/d365/overview.htm>

<sup>13</sup> "EBA Report on the Leverage Ratio requirements under article 511 of the CRR." siehe  
<https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1360107/EBA-Op-2016-13+%28Leverage+ratio+report%29.pdf>